



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus (Stand: 17.04.2020 Uhrzeit 13:00 Uhr)

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den Regierungschefs der Länder am Mittwoch, 15. April 2020, die Neuerungen zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens zur Eindämmung des Corona-Virus beschlossen.

Heute gab das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Verordnung für Niedersachsen bekannt. Diese neue Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft. Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen werden auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel veröffentlicht, achten Sie daher bitte unbedingt auf den jeweiligen Stand (siehe oben).

Die nachfolgend aufgelisteten grundsätzlichen Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zu beachten. Diese Auflistungen sind nicht abschließend! Sie sollen aber dabei helfen, eine möglichst einfache Übersicht zu gewinnen. Bitte beachten Sie hierzu auch die aktuelle Verordnung (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass das Tragen von Mund-Nasen-Schutz Masken in der Öffentlichkeit empfohlen wird, aber keine Pflicht ist.

Halten Sie den in der Verordnung angeordneten Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen von Personen des eigenen Haushaltes, ein.

Vermeiden Sie Besuche bei Verwandten und tagestouristische Ausflüge im Inland. Beachten Sie zudem, dass eine weltweite Reisewarnung weiterhin bestehen bleibt.

- ✗ **Die geltenden Maßnahmen zur Beschränkung sozialer Kontakte sowie des öffentlichen Lebens werden bis mindestens 6. Mai 2020 verlängert.**
- ✗ Persönliche Kontakte zu anderen Menschen sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Ausgenommen Kontakte zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes.
Weitere Beschränkungen sozialer Kontakte finden unter anderem in den Auflistungen.
- ✗ **Weiterhin für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind:**
 - ✗ Gastronomiebetriebe (außer Belieferung sowie Außer-Haus-Verkauf unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen)
 - ✗ Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks, Zoos, Spielhallen. Angebote von Freizeitaktivitäten und ähnliche Einrichtungen

- ✗ Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder
 - ✗ Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
 - ✗ Outlet-Center und Verkaufsstellen in Einkaufszentren
 - ✗ Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
 - ✗ Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, wo der Mindestabstand von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann
 - ✗ Tattoo-Studios, Nagelstudios, Kosmetikstudios, Frisörsalons
 - ✗ Fahrschulen und ähnliche Einrichtungen
- ✗ **Verboten sind zudem unter anderem:**
- ✗ Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien
 - ✗ Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen, ausgenommen sind Personen eines Haushaltes oder im Wartebereich des Öffentlichen Personenverkehrs (bei letzterem Mindestabstand beachten!)
 - ✗ Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen
 - ✗ Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
 - ✗ Kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen
 - ✗ Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind weiterhin untersagt
 - ✗ Beförderung von Personen auf eine niedersächsische Insel, die nicht ihren ersten Wohnsitz dort haben ist untersagt (Ausnahmen möglich)
- ✗ **Großveranstaltungen sind bis mindestens einschließlich 31. August untersagt**
Diese Vorschrift tritt abweichend von der Verordnung nicht mit Ablauf des 6. Mai 2020 außer Kraft
- ✗ **Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind weiterhin untersagt.**
- ✓ Vermittlung von Inhalten muss weiterhin über den medialen Weg erfolgen.
 - ✓ Da Religionsausübung ein besonders hohes Gut darstellt, wird das weitere Vorgehen in Kürze mit Vertretern der großen Religionsgemeinschaften abgesprochen.
- ✗ **Besuch in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen, Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sind zu einem anderen Zweck als zur Heilung und Pflege verboten**
- ✓ Ausgenommen sind Besuche von werdenden Vätern oder Väter von Neugeborenen, durch Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern und enge Angehörige von Palliativpatientinnen/-patienten. Wenn es medizinisch und ethisch-sozial vertretbar ist, sind Besuche bei erwachsenen Patientinnen/Patienten zeitlich zu beschränken.
 - Weitere Ausnahmen möglich (siehe Verordnung).
 - ✗ Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner in Heime für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen in ambulant betreute Wohngemeinschaften ist nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich (siehe Verordnung)

- ✗ **Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege ist untersagt**
 - ✓ Notbetreuung in kleinen Gruppen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich
- ✗ **Präsenzunterricht an allen Schulen und Betrieb in Kindertageseinrichtungen weiterhin untersagt!**
 - ✗ Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen ist verboten
- ✓ **Notbetreuung findet weiterhin statt**
 - ✓ Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr (erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen möglich)
 - Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter muss in kritischer Infrastruktur tätig sein. Hierzu zählen folgende Bereiche:
 - Gesundheitsbereich, medizinischer und pflegerischer Bereich
 - Funktion zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
 - Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, Katastrophenschutz
 - Vollzugsbereich, einschließlich Justiz- und Maßregelvollzug, vergleichbare Bereiche
- ✓ **Ausgenommen von der Schulschließung sind:**
 - ✓ Schuljahrgang 13 in den Schulen des Sekundarbereiches II, Schuljahrgänge 9 und 10 in den Abschlussklassen des Sekundarbereichs I

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie in einer separaten Pressemitteilung und unter:

<https://www.mk.niedersachsen.de>
- ✓ **Alle zulässigen Verhaltensweisen unter den Voraussetzungen der Hygieneauflagen sind in der Verordnung unter § 3 aufgeführt. Erlaubt ist unter anderem:**
 - ✓ Körperliche und sportliche Betätigung im Freien sind weiterhin erlaubt
 - ✓ Teilnahme an Blutspenden
 - ✓ Unabhängig von der tatsächlich genutzten Verkehrsfläche ist die Versorgung unter Beachtung der Hygieneauflagen, Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen zulässig durch:
 - Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Großhandel mit Lebensmitteln
 - landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden
 - Wochenmärkte
 - Abhol-, Lieferdienste
 - Bau- und Gartenmärkte, Tierbedarfshandel
 - Brief- und Versandhandel, Poststellen
 - Banken, Sparkassen, Geldautomaten
 - Tankstellen, Kraftfahrzeug- oder Fahrradwerkstätten
 - Reinigungen, Waschsalons
 - Zeitungsverkaufsstellen
 - Verkaufsstellen für Fahrkarten für den Öffentlichen Personenverkehr
 - Blumenläden
 - Kraftfahrzeughandel und Fahrradhandel
 - Buchhandlungen

Hierbei ist dringend zu beachten: Die Betreiber/innen von Verkaufsstellen und Ladengeschäften sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen/Kunden sicherzustellen. Zudem muss gewährleistet sein, dass nur so viele Kundinnen/Kunden in den Verkaufsräumen sind, dass durchschnittlich 10

Quadratmeter Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind.
Genauere Regelungen hierzu finden Sie in § 8 der Verordnung.

- ✓ Nutzung von Autowaschanlagen mit vollautomatischer Reinigung
- ✓ Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen
- ✓ Teilnahme an Hochzeitsfeiern und Beerdigungen jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, mit maximal insgesamt zehn Personen
- ✓ Begleitung Sterbender
- ✓ Versorgung, Betreuung oder Ausführung von Tieren
- ✓ Inanspruchnahme von Hebammenleistungen

- ✓ **Wieder geöffnet werden dürfen unter Beachtung der Hygieneauflagen, Steuerung des Zutritts und Vermeidung von Warteschlangen**
 - ✓ Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² (auch in Einkaufszentren)
 - ✓ Unabhängig von der Verkaufsfläche: Kfz-Händler, Fahrradhändler und Buchläden
 - ✓ Öffnung von Bibliotheken und Archiven (*die Bücherei Bienenbüttel ist noch geschlossen es folgen weitere Informationen in der kommenden Woche*)
 - ✓ Öffnung von Handyläden und Telefonshops

Die gesamte Verordnung zum Nachlesen finden Sie unter
<https://bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html>

Dateiname: „17.04.20 Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Virus“ erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Bienenbüttel unter www.bienenbuettel.de oder auf der Homepage des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de.